

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am
31. März 2020 — Kemwater ProChemie s.r.o./Odvolací finanční ředitelství**

(Rechtssache C-154/20)

(2020/C 209/24)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdegegnerin: Kemwater ProChemie s.r.o.

Beklagter und Kassationsbeschwerdeführer: Odvolací finanční ředitelství

Vorlagefragen

1. Ist es mit der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ vereinbar, wenn die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug davon abhängig gemacht wird, dass der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung nachkommt, nachzuweisen, dass der von ihm erhaltene steuerpflichtige Umsatz von einem bestimmten anderen Steuerpflichtigen bewirkt worden ist?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist und der Steuerpflichtige dieser Nachweispflicht nicht nachkommt, kann dann das Recht auf Vorsteuerabzug versagt werden, ohne dass nachgewiesen wird, dass der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen können, dass er sich durch den Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen an einer Steuerhinterziehung beteiligt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Klage, eingereicht am 14. April 2020 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-161/20)

(2020/C 209/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, E. Georgieva, S. L. Kalèda, W. Mölls)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Rates ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, der sich aus der Handlung des AStV vom 5. Februar 2020 ergibt, mit der es gebilligt wurde, dass der Ratsvorsitz im Namen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Eingabe betreffend die Einführung von Lebenszyklus-Leitlinien für die Schätzung der Treibhausgasemissionen, die mit der Erzeugung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe verbunden sind, an die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organization — IMO) übermittelt;
- die Wirkungen des Beschlusses aufrechtzuerhalten;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die von der Kommission erhobene Nichtigkeitsklage betrifft einen Beschluss des Rates, der sich aus der Handlung des AStV vom 5. Februar 2020 ergibt, mit der es gebilligt wurde, dass der Ratsvorsitz im Namen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Eingabe betreffend die Einführung von Lebenszyklus-Leitlinien für die Schätzung der Treibhausgasemissionen, die mit der Erzeugung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe verbunden sind, an die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organization — IMO) übermittelt.

Die Kommission stützt ihre Klage auf zwei Gründe.

Die Kommission bringt erstens vor, dass der Beschluss des Rates gegen die ausschließliche Zuständigkeit der Union nach Art. 3 Abs. 2 AEUV verstoße. In dem von der in Rede stehenden Eingabe erfassten Bereich sei die Union nämlich nach Art. 3 Abs. 2 AEUV ausschließlich zuständig, da dieser Bereich weitgehend durch die gemeinsamen Vorschriften für Sachverhalte innerhalb der EU im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs geregelt werde.

Zweitens verletze der Beschluss des Rates die institutionellen Befugnisse der Kommission nach Art. 17 Abs. 1 EUV, da nur die Kommission befugt sei, im Namen der Union zu handeln und die Vertretung der Union nach außen wahrzunehmen.

(¹) Dokument ST 6287/20 des Rates vom 24. Februar 2020.

Klage, eingereicht am 23. April 2020 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-169/20)

(2020/C 209/26)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. França und C. Perrin)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 110 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, dass sie bei der Berechnung des Werts der in das Hoheitsgebiet der Portugiesischen Republik eingeführten, in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Gebrauchtfahrzeuge im Rahmen der Berechnung der Zulassungssteuer die Umweltkomponente nicht abgewertet habe;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die betreffenden portugiesischen Rechtsvorschriften würden eine Diskriminierung zwischen der Besteuerung eingeführter Fahrzeuge und der Besteuerung gleichartiger inländischer Fahrzeuge bewirken. Die geltenden Berechnungsmodalitäten und die geltende Berechnungsart hätten zur Folge, dass die Besteuerung eingeführter Fahrzeuge fast immer höher sei.

Diese Situation sei umso besorgniserregender, als sie im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs stehe: Die portugiesischen Rechtsvorschriften über die Berechnung der Steuer auf in anderen Mitgliedstaaten erworbene Gebrauchtfahrzeuge seien bereits Gegenstand früherer Vertragsverletzungsverfahren und mehrerer Urteile des Gerichtshofs gewesen.

Die portugiesischen Rechtsvorschriften gewährleisteten nicht, dass aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Gebrauchtfahrzeuge in einer Höhe besteuert würden, die die Steuer, die sich in gleichartigen inländischen Gebrauchtfahrzeugen widerspiegele, nicht übersteige. Dies lasse sich dadurch erklären, dass die bei der Berechnung des Werts eines Gebrauchtfahrzeugs angewandte Umweltkomponente infolge der Änderung der Rechtsvorschriften im Jahr 2016 nicht abgewertet worden sei.